

**Sitzungsvorlage 27/2014****Bericht über die Allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2008 - 2011**Sachverhalt:

Die Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2008 – 2011 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in der Zeit vom 18.02.2013 bis 09.04.2013 (mit Unterbrechungen) beim Bürgermeisteramt durchgeführt.

§ 114 Abs. 4 der Gemeindeordnung legt fest, dass der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten ist.

Die Prüfungsbemerkungen zu denen Stellung zu nehmen ist (mit A gekennzeichnet), werden nachfolgend mit der Stellungnahme der Verwaltung aufgeführt.

Die GPA stellt einleitend fest, dass die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde im Prüfungszeitraum geordnet waren.

**Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen****Örtliche Kassenprüfungen**

A 11 Die Gemeindekasse ist alljährlich zwischen Ende November und Mitte Dezember geprüft worden. Die Kassenprüfung kann daher nicht als unvermutet gelten. Eine Kassenbestandsaufnahme anlässlich des Kassenverwalterwechsels 2008 wurde nicht vorgenommen. Neben der Kassenbestandsaufnahme sind keine weiteren Prüfungshandlungen dokumentiert. Die Kassenprüfungen sind zu intensivieren (vgl. §§ 1 und 2 GemPrO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

A 12 Die Gemeinde verfügt über einige Zahlstellen und Handvorschüsse (siehe Rdnr. 19). Nur die Zahlstelle des Einwohnermeldeamts ist regelmäßig geprüft worden. Die Zahlstellen und ggf. Handvorschüsse sind entsprechend § 1 Abs. 3 GemPrO zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

**Überörtliche Kassenbestandsaufnahme**

A 15 Im Tresor befanden sich mehrere Eingangsschecks (zwei ohne Betragsangabe) sowie mehrere ausgefüllte Papierlastschriftformulare (zwei ohne Betragsangabe). Nach Auskunft der Verwaltung werden diese Zahlungsmittel nur einmal monatlich bei den Banken eingereicht. Die Schecks sind unter Beachtung von Nr. 1.3 der Anlage zu § 13 GemKVO zeitnah bei den Banken vorzulegen. Mit den Lastschriftformularen ist entsprechend zu verfahren. Abgesehen davon sollte sichergestellt werden, dass der Gemeindekasse nur vollständige Schecks und Lastschriften übergeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

A 16 Bei der überörtlichen Kassenbestandsaufnahme ergab sich ein Schwebeposten in Höhe von 39,90 EUR, der von einer Pewes-Buchung im Februar 2013 resultierte. Weder das Personalamt der Gemeinde noch der mit der Bezügeabrechnung beauftragte KVBW haben diesen Vorgang bei der Personalabrechnung festgestellt. Während der überörtlichen Prüfung ist dieser Schwebeposten bereinigt worden. Hierzu ist festzustellen, dass die zuständige Stelle die Inanspruchnahme der Ausgabemittel sachgerecht zu überwachen hat (§ 26 Abs. 2 GemHVO) und im Übrigen die entsprechenden Feststellungen auf der Auszahlungsanordnung zu treffen hat (§§ 7, 10, 11 GemKVO). Des Weiteren bestanden zwei Schwebeposten vom Januar und Februar 2013. Sie wurden ebenfalls während der überörtlichen Kassenbestandsaufnahme abgewickelt. Es wird darauf hingewiesen, dass Schwebeposten zeitnah abzuwickeln sind (s.a. § 22 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

**Dienstanweisung Kasse**

A 18 Die Dienstanweisung für die Gemeindekasse (DA Gemeindekasse) vom 10.08.2001 ist zu aktualisieren. Auf Randnr. 11 des Prüfberichts vom 14.04.2009 wird verweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die DA Gemeindekasse wird aktualisiert.

- A 19 Die Gemeinde verfügt über einige Zahlstellen mit erheblichem Barzahlungsvolumen z.B. Freibadeintrittskasse mit rd. 50 TEUR, Verkauf von Eintrittskarten für den Blumensommer mit weiteren Verkäufen mit rd. 100 TEUR und für Einnahmen der Bücherei mit rd. 4 TEUR. Zudem sind Handvorschüsse ausgegeben, z.B. 300 EUR bei der GHS Nordheim. Die hierzu erforderlichen Regelungen sind noch zu treffen. Im Übrigen sind die Hand- und Wechselgeldvorschüsse im ShV nachzuweisen (Nr. 3 zu § 4 frühere VwV-GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird zusammen mit der Aktualisierung der DA Gemeindekasse erledigt.

- A 20 Neben der Kassenverwalterin sind der stellvertretende Fachbedienstete für das Finanzwesen und eine Mitarbeiterin der Kämmerei/Steueramt einzeln kontozeichnungsberechtigt. Im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug ist die Kontozeichnungsberechtigung des stellvertretenden Fachbediensteten zu widerrufen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Kämmereiamtes nach dem Ausscheiden des stellvertretenden Fachbediensteten (innerhalb des nächsten Jahres) neu geregelt.

- A 22 Bei der stichprobeweisen Durchsicht des FI-Kontenrahmens waren bei einigen Konten (99800004, 9909560, 9909565, 9909570, 9909580 und 99800004) noch Bestände nachgewiesen. Die Bestände sind zu klären und ggf. zu bereinigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Differenz auf dem Sachkonto 99800004 entstand durch das manuelle Einbuchen der Kassenreste in SAP beim Wechsel von Fiwes Classic und war vom KIVBF so vorgegeben. Nach Aussage von Frau Kuhner (KIVBF), ist dies unbedenklich und existiert bei den anderen SAP-Anwendern ebenso.

In Zusammenarbeit mit Frau Kuhner wurden die Kleinbeträge der restlichen Sachkonten geklärt und bereinigt. Eine Veränderung der Haushaltsrechnungen der betroffenen Jahre findet dadurch nicht statt.

### **Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)**

A 24 Bei der Prüfung ist eine Anzahl von technischen Debitoren aufgefallen. Diese werden bis zur endgültigen Zuordnung der Beträge zu einer Haushaltsstelle zunächst im ShV im Buchungsabschnitt 4.0399 nachgewiesen. Die entsprechenden Verrechnungsstellen waren 2008 bis 2011 in der Haushaltsrechnung nicht ausgedruckt. Die Buchung der Beträge erfolgt in der Ist-Spalte. Nach der Buchung auf der zutreffenden Haushaltsstelle erfolgt eine Rotabsetzung (Berichtigungsbuchung) in der vorgenannten Ist-Spalte im ShV. Der Übertrag von nicht abgewickelten „Kassenresten“ wird mittels einer Übertragungsbuchung in der Ist-Spalte vorgenommen, sodass beim Rechnungsabschluss keine „Kassenreste“ ausgewiesen werden. Künftig ist sicherzustellen, dass die Buchungsstelle in der Haushaltsrechnung ausgedruckt wird. Bezüglich der Buchungssystematik im ShV wird auf § 30 Abs. 4 GemKVO hingewiesen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

### **Berechtigungsverwaltung**

A 26 Der stellvertretende Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Kassenverwalterin sind Berechtigungsverwalter. Kassenbedienstete dürfen wegen ihres „Monopols“ zur Zahlungsmittelverwaltung nicht Berechtigungsverwalter sein (s.a. Sonderheft 2/1993 der GPA-Mitt.). Beim stellvertretenden Fachbediensteten wird aufgrund des damit möglichen unbeschränkten Systemzugriffs im Blick auf den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 6 Abs. 3 GemKVO) empfohlen, anordnungsberechtigten Sachbearbeitern weder unmittelbar noch mittelbar Zugriff auf Menüs für den kassenmäßigen Vollzug einzuräumen. Angelehnt an die frühere VwV-GemKVO Nr. 2 zu § 6 wären Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Personalausstattung dies tatsächlich zwingend erforderlich macht. Die Übertragung der Aufgabe auf das Hauptamt sollte daher geprüft werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Berechtigungsverwaltung wird im Zuge der Neuorganisation des Kämmereiamtes nach dem Ausscheiden des bisherigen stellvertretenden Fachbediensteten neu geregelt.

A 27 Bei Durchsicht des Benutzerspiegels war festzustellen:

1. Die Kassenverwalterin verfügt über umfassende Bewirtschaftungsrechte. Diese sind mit der Kassentätigkeit nicht zu vereinbaren und daher zu widerrufen.
2. Der stellvertretende Fachbedienstete für das Finanzwesen und eine weitere Kämmerereimitarbeiterin haben als erster und zweiter stellvertretender Kassenverwalter umfassende Kassenrechte. Diese sind für den stellvertretenden Fachbediensteten zu widerrufen und bei der Kämmerereimitarbeiterin auf den Vertretungsfall zu beschränken.
3. Der User „Azubi Kasse“ verfügt über umfassende Bewirtschaftungsrechte sowie über Teilrechte der Kasse (u.a. über die Rollen ZMAPPE, ZPAYACPFL, Z\_HR\_SCHNITTSTELLE, Z\_TR\_KASSE). Die Rechte sind auf das unbedingt notwendige einzuschränken.
4. Im Übrigen hat die Gemeinde noch zu bestätigen, dass bei der Berechtigungsvergabe die vom KIVBF bereitgestellten und von der GPA geprüften Berechtigungstemplate im Einsatz sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Angesprochene Punkte werden bis auf Ziff. 2 und 3 sofort bereinigt.

Ziff. 2 wird im Zuge der Neuorganisation des Kämmereramts geregelt.

Ziff. 3: Da es sich beim User „Azubi-Kasse“ um den 2. PC-Arbeitsplatz für die Gemeindekasse handelt, sollen die bestehenden „Teilrechte“ beibehalten werden.

A 28 Der Bürgermeister hat eine Verfügung zur Berechtigungsverwaltung vom 10.08.2001 erlassen. Aufgrund des jetzt angewandten ADV-Verfahrens sind die Regelungen zu ergänzen und zu aktualisieren. Die Vergabe, Pflege und Änderung der Zugriffsberechtigungen für das im Finanzwesen eingesetzte ADV-Verfahren ist nicht schriftlich geregelt. Dies ist nachzuholen, z.B. durch Erlass einer Dienstanweisung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 23 Abs. 4 i.V.m. § 40 GemKVO; vgl. Sonderheft 1/2004 der GPA-Mitt., „Prüfung der Kernprozesse des ADV-Verfahrens IS-PS der Fa. SAP AG - Kommunalmaster Baden-Württemberg - nach § 114a GemO (Programmprüfung)“).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung wurde zwischenzeitlich erlassen.

## **Haushalts- und Rechnungswesen**

### **Jahresrechnung**

A 30 Die Vermögensrechnung enthält nicht alle nach § 43 Abs. 1 GemHVO geforderten Positionen wie Geldanlagen und Darlehen (einschließlich des Inneren Darlehens der Marval-Stiftung) der Gemeinde. Die Vermögensrechnung ist zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird ab der Jahresrechnung 2013 beachtet.

### **Eugen-Mehrer-Stiftung**

A 43 Bei der überörtlichen Kassenbestandsaufnahme haben die Geldanlagen der Eugen-Mehrer-Stiftung (lt. Saldenbestätigung: 285.954,34 EUR) mit den nachgewiesenen Geldanlagen im ShV bei Buchungsstelle 4.9270.100200 (282.376,89 EUR) nicht übereingestimmt. Insbesondere ist ein Wertpapierdepot nicht nach dem Nominalwert sondern mit dem Kurswert eingebucht. Die Buchungen sind zu überprüfen und mit den Kontoständen in Einklang zu bringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2013 bereinigt.

A 45 Die im ShV bei Buchungsstelle 4.9600.500300 nachgewiesenen nicht verbrauchten Stiftungserträge stimmen mit den festgestellten Erträgen nicht überein. Eine Übereinstimmung ist herzustellen. Die Differenz beruht nach Auskunft der Verwaltung auf unterschiedlichen Abgrenzungen der Stiftung im Hinblick auf das Kassenwirksamkeitsprinzip.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2013 bereinigt.

### **Von-Marval`sche-Stiftung**

A 48 Aktuell beschließt der Stiftungsrat (bestehend aus dem Bürgermeister, einem Gemeinderat und einem Rechtsanwalt) eine Jahresrechnung für die Stiftung sowie über die Verwendung der Stiftungserträge. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt nicht. Nachdem die rechtlich unselbständige Stiftung integrierter Bestandteil der Gemeinde ist, ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Sofern eine Aufgabenübertragung auf den Stiftungsrat erfolgen soll, ist eine Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Ggf. könn-

ten auch Beschlüsse des Stiftungsrats durch den Gemeinderat bestätigt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der GPA-Mitt. 6/1998 Az. 892.0 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Praxis sollte nach Ansicht der Verwaltung beibehalten werden. Der Gemeinderat soll jedoch künftig den Rechnungsabschluss der Stiftung im Rahmen der Gemeinde-Jahresrechnung bestätigen.

- A 50 Die vom Stiftungsrat festgestellten Jahresrechnungen der Stiftung entsprechen nicht den §§ 96 Abs. 2 i.V.m. 95 GemO und §§ 39 ff. GemHVO. Losgelöst davon ist den haushaltsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der rechnungstechnischen Ansiedlung rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen (§ 96 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 96 Abs. 2 GemO) künftig Rechnung zu tragen. Das bedeutet konkret, dass die Ergebnisse der Stiftung allein innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde darzustellen sind, was letztlich auch aus verwaltungsökonomischer Sicht geboten erscheint.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Sondervermögen der von Marval'schen Stiftung wird künftig im Rahmen der Gemeinde-Jahresrechnung dargestellt.

- A 51 Die Stiftung hat der Gemeinde z.B. 2008 für die Freibadsanierung 500 TEUR zur Verfügung gestellt. Buchungen sind nur im Gemeindehaushalt erfolgt. Eine Abwicklung im HUA der Stiftung erfolgte nicht. Auf § 80 Abs. 1 GemO wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

## **Einzelne Verwaltungsbereiche**

### **Personalwesen**

#### **Allgemeines**

A 56 Nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem KVBW vom 04./19.04.2011 übernimmt der KVBW „die Abrechnung der Bezüge der Bediensteten sowie die im Rahmen der Bezügegewährung anfallenden, im Leistungskatalog „Kommunaler Personalservice“ genannten, sonstigen Aufgaben“. Nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung obliegt es der Gemeinde „die Angaben regelmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen“. Aktuell werden die Abrechnungen vom KVBW an die Gemeindekasse zur Auszahlung mittels E-Mail übergeben. Eine Feststellung erfolgt vor Auszahlung nicht. Auf die Verpflichtung nach § 10 GemKVO wird verwiesen. Im Hinblick auf die Feststellung der Auszahlungen sind die vertraglichen Regelungen und die Praxis in Einklang zu bringen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Personalamt hat bereits während des Prüfungszeitraumes Kontakt zu Frau Anja Womann von der GPA aufgenommen, die die vertraglichen Regelungen grundsätzlich prüfen will, da der KVBW einheitliche Vorgehensweisen und Formulierungen für alle Kommunen anwendet. Da offensichtlich die Gemeinde Nordheim nach der Übertragung der Gehaltsabrechnung die erste Kommune war, die hierzu geprüft wurde, sind die Unstimmigkeiten bislang nicht aufgefallen. Da die GPA selbst ihre Gehaltsabrechnung ebenfalls an den KVBW Personalservice übertragen hat, prüfte Frau Womann die Vorgehensweise auch im eigenen Haus. Auf Rückfrage hat sie zurück auf die Prüferin Frau Mozer verwiesen, der sie ihre Hinweise übermittelt hat. Die Stellungnahme wird noch erwartet, zwei Nachfragen vom Oktober 2013 und Februar 2014 blieben bislang ohne Reaktion.

#### **Stellenbewertung**

A 57 Die Firma Allevo hat 2007 eine Stellen- und Dienstpostenbewertung über die gesamte Verwaltung durchgeführt. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Veränderungen sind mittels Fortschreibung der vorhandenen Stellen- und Dienstpostenbewertungen durch das Hauptamt berücksichtigt worden. Nachfolgend wird dies beispielhaft an den Stellenbewertungsergebnissen der Kämmerei/Kasse dargestellt.

<b>Funktion</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Bewertung</b>
	<b>2007</b>	<b>2008/2009</b>	<b>2012</b>
<b>Kämmerei:</b>			
Fachbediensteter	A 13	A 13	A 13
Stellv. Fachbediensteter		A 11	A 11
Kämmereimitarbeiter	EG 5	EG 5	
Mitarbeiter Steueramt	EG 8	EG 8	EG 8
<b>Kasse:</b>			
Kassenverwalter/in	A 9	EG 6	EG 8

Die zugrundeliegenden Aufgaben der Kämmerei haben sich nicht und der Beschäftigungsumfang nur unwesentlich verändert (Beschäftigungsumfang 2007: 2,8 Stellen; Beschäftigungsumfang 2012: 3,0 Stellen). Die Aufgabeninhalte der EG 5-Stelle nach der Stellenbewertung sind bis auf 7 % in die Bewertung der neu geschaffenen Stelle des stellv. Fachbediensteten eingeflossen. Dabei sind deren Zeitanteile nunmehr wesentlich geringer berücksichtigt worden. Des Weiteren beinhaltet die Stellenbeschreibung für die neu geschaffene Stelle 12 % Sonderaufgaben. Diese sind nicht näher definiert und deshalb nicht bewertbar. Ferner sind je 20 % der ursprünglichen Aufgaben des Kassenverwalters und des Fachbediensteten in die neu geschaffene Stelle eingeflossen. Die Übertragung von Aufgaben aus niedriger bewerteten Stellen auf eine höher bewertete Stelle in wesentlichem Umfang zur Begründung von deren Bewertungsergebnis ist in der Regel nicht zielführend. Insoweit sind die Beschreibung und das darauf aufbauende Bewertungsergebnis in sich nicht ohne weiteres schlüssig. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die Stellen- und Dienstpostenbeschreibungen und die darauf beruhenden Bewertungen auf ihre sachliche Schlüssigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellenbeschreibungen/Aufgabenzuordnungen der Stellen innerhalb des Kämmereiamtes werden im Zusammenhang mit anstehenden personellen Veränderungen ohnehin neu definiert und konkretisiert.

## **Verwendungsaufstieg**

A 61 Der Beamte Pers.-Nr. 258994 war lange Jahre als Kassenverwalter im mittleren Dienst tätig. Ihm wurde 2001, ohne vorherige Stellenbewertung, eine Amtszulage gewährt (A 9 + Z). Die 2007 von der Firma Allevo vorgenommene Stellenbewertung der Kassenverwalterstelle ergab eine Bewertung nach A 9. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 beschlossen eine Umorganisation im Kämmereibereich vorzunehmen und die Stelle eines stellvertretenden Fachbediensteten zu schaffen. Hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen in Rdnr. 57 verwiesen. Wegen Überschreitens der Altersgrenze nach § 25a Abs. 1 Nr. 5 LVO in der bis 31.12.2010 geltenden Fassung war die Ausnahmege-  
nehmigung des Landespersonalausschusses (LPA) notwendig, welche am 10.12.2008 erfolgt ist. Daraufhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.01.2009 beschlossen den Beamten zum 01.03.2009 im Rahmen des Verwendungsaufstiegs in den gehobenen Dienst zunächst zum Gemeindeinspektor und unmittelbar danach zum Gemeindeoberinspektor zu befördern. Die Ernennungsurkunde wurde erteilt vom „Gemeindeamtsinspektor zum Gemeindeinspektor“. Zum 01.07.2011 erfolgte die Beförderung zum Gemeindeamt-  
mann.

Hierzu ist festzustellen, dass § 25a Abs. 1 Nr. 4 LVO in der bis 31.12.2010 geltenden Fassung eine zweieinhalbjährige Bewährung auf einer Stelle mit überwiegend Aufgaben des gehobenen Dienstes forderte. Die Einhaltung der zeitlichen Voraussetzung ist nicht nachgewiesen. Nach den vor 2011 geltenden Vorschriften konnte der Landespersonalausschuss Ausnahmen von bestimmten Regelungen der LVO zulassen (hier: § 55 Abs. 1 Ziff. 1 h) LVO). Eine entsprechende Entscheidung ist jedoch nicht aktenkundig. Gem. Artikel 62 § 1 Abs. 1 Nr. 5 Dienstrechtsreformgesetz (DRG) ist in einem solchen Fall die Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, sofern ihr nicht nachträglich durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) zugestimmt wird. Dabei sollte auch geklärt werden, ob der in den Ernennungsurkunden vor dem 31.12.2010 fehlende Zusatz (Hinweis auf die eingeschränkte Verwendung) gleichfalls zustimmungsbedürftige Auswirkungen hat.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Beamte war vor seiner Ernennung zum stellvertretenden Kämmereiamtsleiter als Kassenverwalter bei der Gemeinde Nordheim beschäftigt. Die entsprechende Stelle war als Beamtenstelle im mittleren Dienst, Besoldungsgruppe A9 ausgewiesen. Aufgrund der zusätzlichen Wahrnehmung von Aufgaben im gehobenen Dienst wurde dem Beamten seit Oktober 1991 eine Amtszulage gewährt.

Rückblickend wissend, dass der Beamte aufgrund seiner Tätigkeit als Kassenverwalter keine über dieses Amt hinausgehenden Tätigkeiten, bzw. Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der gemeindlichen Finanzverwaltung ausüben durfte, hat er dennoch, bzw. wurde er dennoch mit der Erledigung solcher Aufgaben betraut.

Dies waren insbesondere:

- Stellvertretung des Kämmereiamtsleiters
- Vorbereitung von Grundstücksgeschäften
- selbständige Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten
- Einführung und Umsetzung von EDV-Verfahren (u.a. SAP)
- Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses des Gemeindehaushaltes, des Wasserwerkes und der von Marval'schen Stiftung.
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung

Die Übertragung der oben genannten Tätigkeiten diente der Entlastung des Kämmers und führte letztlich zur Schaffung der Stelle der stellvertretenden Kämmereiamtsleitung im gehobenen Dienst, die mit dem Beamten besetzt wurde.

Durch die umfassenden und überwiegenden Tätigkeiten im Bereich des gehobenen Dienstes seit mindestens 17 Jahren der Beamte unseres Erachtens die für den Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst erforderliche Mindesttätigkeitszeit von zweieinhalb Jahren entsprechend den Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 4 LVO erreicht. Dies stand zwar im Gegensatz zu den als Kassenverwalter ausschließlich auszuübenden Tätigkeiten, lässt sich im Nachhinein jedoch nicht mehr rückgängig machen.

Der entsprechende Nachweis wurde dem Landespersonalausschuss als Aktenvermerk vom 6.11.2008 (Anlage zum Antrag vom 6.11.2008) erbracht.

### **Mehrarbeitsvergütung**

A 62 Dem Beamten Pers.-Nr. 258994 wurden für die Umstellung des ADV-Verfahrens FIWES auf SAP R/3 zum 01.01.2008 40 Stunden Mehrarbeit und 2011 für die Mitwirkung bei der Veranstaltung „Blumensommer 50 Stunden sowie für Pers.Nr. 262730 100 Stunden Mehrarbeit“ vergütet. Es ist nicht nachgewiesen, dass die rechtlichen Voraussetzungen (vgl. GPA-Mitt. 2/2013 Az. 054.120) vorgelegen haben. Dies ist künftig festzustellen und zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mehrarbeitsstunden der Beamten werden künftig nicht mehr bzw. nur noch entsprechend den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vergütet.

**Sitzungs- und Fahrtenpauschale für Amtsleiter**

A 63 Die Amtsleiter erhalten seit 1994 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,68 EUR für dienstlich zurückgelegte Fahrten mit dem Privat-Pkw innerhalb des Landkreises. Aufzeichnungen, wie die Pauschale ermittelt wurde, liegen nicht vor. Zudem verfügt die Verwaltung seit Oktober 2012 über einen Dienstwagen, der zur Nutzung für die gesamte Verwaltung bestimmt ist. Die Pauschale des Bauamtsleiters ist ab Oktober 2012 gestrichen worden. Sofern die Aufwandspauschale für die übrigen Amtsleiter beibehalten werden soll, sind mittels Aufzeichnungen die Pauschalen im Einzelfall zu ermitteln und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (vgl. § 19 Abs. 1 LBesGBW).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die monatliche Fahrtkostenpauschale für Amtsleiter könnte gestrichen und die Dienstfahrten mit Privat-PKW künftig entsprechend der Reisekostenverordnung abgerechnet werden.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

A 64 Die Amtsleiter erhalten zudem für die Teilnahme an Sitzungen eine monatliche Sitzungsentschädigung in Höhe von 30,68 EUR. Im Blick auf §§ 66 i.V.m. 3 LBesGBW ist die Entschädigung des Protokollführers durch Satzung zu regeln. Die Pauschalen der Amtsleiter sind zu überprüfen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 LBesGBW nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsleiter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates keine Zeitgutschrift. Denkbar und mindestens angemessen wäre, die bisherige steuerpflichtige Sitzungspauschale in Höhe von 30,68 Euro auf 62 Euro zu erhöhen.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

## **Überleitung in den TVöD**

A 65 Bei Bauhofmitarbeitern, die vor dem Jahr 1997 eingestellt wurden, sind BGB-Arbeitsverträge abgeschlossen worden z.B. Pers.-Nr. 261257. Insofern ist in den betroffenen Fällen eine Überleitung nicht möglich gewesen. Auf die GPA-Mitt. 10/2005 Az. 050.21 wird verwiesen. Die betroffenen Arbeitsverträge sind anzupassen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Alle drei noch vorhandenen BGB-Arbeitsverträge sind zwischenzeitlich entsprechend angepasst worden.

## **Erschwernispauschalen**

A 69 Bereits in Randnr. 26 des Prüfungsberichts vom 19.04.2005 sind pauschalisierte Erschwerniszulagen in Höhe von 13,5 % der Stufe 1 der jeweiligen Gruppe beanstandet worden. Die Verwaltung hat daraufhin mit den betroffenen Mitarbeitern vereinbart, künftig eine Zulage in Höhe von 9 % als Besitzstand zu bezahlen. Bei neu eingestellten Bauhofmitarbeitern sind 2006 Aufzeichnungen zur Überprüfung und Ermittlung der Zulage vorgenommen worden. Dabei ist kein einziger Fall einer Erschwerniszulage von 2 % ermittelt worden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.06.2007, eine nicht näher begründete Pauschale von 3 % des jeweiligen Bruttogehalts der Stufe 1 beschlossen. Im Blick auf die verstrichene Zeit ist die Angemessenheit und Begründetheit der Pauschale durch aktuelle Aufschriebe über einen repräsentativen Zeitraum zu ermitteln und ggf. neu festzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass in der Tarifrunde 2008 die Mindest- und Höchstbeträge für die Zahlung von Erschwerniszuschlägen auf Stundenbasis neu festgelegt worden sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA, § 19 Abs. 4 TVöD).

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.6.2007 beschlossene Erschwernispauschale in Höhe von 3% des jeweiligen Bruttogehaltes der Stufe 1 bis auf weiteres zu belassen.

## **Globalberechnung**

A 74 Die festgelegten Anschlussbeitragssätze in der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungssatzung beruhen auf einer Globalberechnung aus dem Jahr 1997. Die Berechnungsgrundlagen der Beitragskalkulationen sind hinsichtlich der erfolgten Investitions-

maßnahmen und der Zuwachsf lächen (Kosten- und Flächenseite) zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Auftrag zur Überarbeitung der Globalberechnung wird noch 2014 erteilt.

### **Städtebauliche Verträge**

A 76 Die im Vertragsgebiet liegenden Grundstücke sollen gemäß § 2 Abs. 1 StbV durch ein gesetzliches Umlegungsverfahren neu geordnet werden. Damit ist die Gemeinde bzw. der Umlegungsausschuss Verfahrensträger. Die in § 2 Abs. 2 StbV vereinbarte Übernahme der Kosten der Bodenordnung durch die Grundstückseigentümer steht im Widerspruch zu § 78 BauGB, wonach die Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten im Rahmen einer gesetzlichen Umlegung von der Gemeinde zu tragen sind (vgl. Dieterich, Baulandumlegung, 5. Auflage, Rdnr. 409 und Otte in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Stand September 2012, § 78 Rdnr. 3-5 a). Die Kosten der Umlegung werden in der Regel über den Umlegungsvorteil abgeschöpft. Hat die Gemeinde bereits den Umlegungsvorteil abgeschöpft und wälzt sie darüber hinaus zusätzlich die Umlegungskosten auf die Umlegungsbeteiligten ab, widerspricht das dem Gebot der Angemessenheit (vgl. analog BVerwG, Ur t. v. 06.07.1984 - 4 C 24/80). In der Konsequenz ist daher die Unwirksamkeit dieser vertraglichen Regelung nach §§ 11 BauGB i.V.m. §§ 56, 59 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG zu besorgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hat über den Erschließungsträger die Anwaltskanzlei Eisenmann-Wahle-Birk um Stellungnahme zu diesem Punkt gebeten. Die Kanzlei teilt hierzu mit:

...“In der vereinbarten beziehungsweise freiwilligen Umlegung kann die Zahlung von Vermessungskosten zusätzlich zum „Flächenbeitrag“ in Erwägung gezogen und vereinbart werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in einem sehr frühen Urteil vom 06.07.1984 -4 C 24/80 diese Möglichkeit bejaht und festgehalten, dass ein Vertrag über eine „freiwillige Umlegung“ nicht deshalb nichtig sei, weil die Beteiligten neben einem Flächenabzug eine Geldleistung der Eigentümer zur Deckung von Umlegungskosten vereinbart haben. Genannt waren dabei auch die Vermessungskosten, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages von den Grundstückseigentümern übernommen worden sind. In dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass das Umlegungsrecht auch einer Vereinbarung nicht entgegensteht, mit der alle Beteiligten ohne Bezug zum Umlegungsvorteil und zum Wert der Einwurfsfläche neben einem Flächen-

abzug einen Geldbetrag zu den Kosten der Umlegung übernehmen. Das Bundesverwaltungsgericht betont, dass das Umlegungsrecht elastisch genug ist, um für besondere Regelungen Raum zu lassen, indem es nämlich grundsätzlich für einvernehmliche Regelungen auch solcher Art, die einseitig im Umlegungsplan nicht getroffen werden könnten, offen ist. In einer späteren Entscheidung vom 17.07.2001 -4 B 24/01 – verweist das Bundesverwaltungsgericht auf die oben zitierte Entscheidung und führt aus, dass es wiederholt vertragliche Regelungen als rechtens gebilligt habe, die unter dem Ausdruck des „freiwilligen Umlegungsverfahrens“ zusammengefasst würden und hat als Grenze für Vereinbarungen in der „freiwilligen Umlegung“ (nur) festgehalten, dass die Gemeinde sich nicht Gegenleistungen einräumen lassen darf, die den gesamten Umständen nach unangemessen sind oder mit der vertraglichen Leistung der Gemeinde in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.“

Die städtebaulichen Verträge wurden vor Abschluss mit den Beteiligten durch die Kanzlei Birk darüber hinaus auf Probleme hinsichtlich „Unangemessenheit“ überprüft und in keiner Weise beanstandet. Insofern hält die Gemeinde an ihrer Praxis fest.

A 78 Die Gemeinde erhebt von den Grundstückseigentümern innerhalb des Vertragsgebiets keine Beiträge für die Wasserversorgung sowie keine Teilbeiträge für die Kanalisation, sofern die Beiträge die Herstellungskosten der jeweiligen Gewerke nicht überschreiten (§ 22 Abs. 2 StbV). Die Herstellung der für das Baugebiet notwendigen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen durch den Erschließungsträger lässt die Entstehung und die Höhe der satzungsgemäßen Anschlussbeiträge nach § 20 Abs. 1 KAG unberührt. Künftig sollte vereinbart werden, dass die Beiträge festgesetzt und (zur Vermeidung einer unangemessenen Doppelbelastung der Grundstückseigentümer) mit einer entsprechenden Kostenbeteiligung der Gemeinde verrechnet werden (s. § 19 des Vertragsmusters, a.a.O.). Sofern die tatsächlich für die leitungsmäßige Erschließung angefallenen Kosten niedriger sein sollten als die Beiträge, wäre die Kostenbeteiligung auf diese zu beschränken.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hat auch zu dieser Prüfungsbemerkung über den Erschließungsträger die Anwaltskanzlei Eisenmann-Wahle-Birk um Stellungnahme gebeten. Die Kanzlei teilt hierzu mit:

1. In den mir von Ihnen vorgelegten Erschließungsverträgen wurde in aller Regel zu den Wasserversorgungsbeiträgen und den Kanalbeiträgen die Regelung aufgenommen, dass der Erschließungsträger auf eigene Kosten die gesamten Anlagen baut und „kostenlos“ auf die Gemeinde überträgt. Im Gegenzug erhebt die Gemeinde keine Wasser-

versorgungs- und Kanalbeiträge. In den Kostenerstattungsverträgen werden dann die Aufwendungen des Erschließungsträgers durch die Beteiligten Grundstückseigentümer refinanziert. Letzteres hat aber keine Bedeutung für die Erschließungs-/ städtebaulichen Verträge zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde.

Uns ist bekannt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt diese Vorgehensweise für nicht richtig erachtet hat, sondern die Auffassung vertreten hatte, dass zwar die Herstellung der entsprechenden Leitungen auf den Erschließungsträger übertragen werden kann. Letzterer müsse aber dann alle Kosten übernehmen, wobei er die Kosten in Höhe der satzungsmäßigen Wasserversorgungsbeiträge und - sollten diese Kosten überschritten werden - auch den Teil der überschreitenden Kosten zu übernehmen hatte.

Diese „Verrechnungsvariante“ erschien uns im Hinblick auf das System des Erschließungsvertrages zu nahe am Beitragsrecht und an den beitragsrechtlichen Vorschriften, so dass diese Variante von uns nicht favorisiert worden ist.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht sich in zwei Urteilen vom 01.12.2010 - 9 C 8/09 - und vom 10.08.2011 - 9 C 6/10 - mit dem Erschließungsvertrag und bestimmten Vertragskonstellationen auseinandergesetzt. Vor allem im Urteil vom 10.08.2011 hat das Bundesverwaltungsgericht zum einen deutlich gemacht, dass Gegenstand eines Erschließungsvertrages nach Bundes- oder nach Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen in einem bestimmten Erschließungsgebiet in der Gemeinde sein können. Der Dritte könne sich gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 BauGB gegenüber der Gemeinde verpflichten, Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die Erschließungsanlagen nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähig seien. Zu diesem über den Katalog des § 127 Abs. 2 BauGB hinausgehenden weiten Kreis der „Erschließungsanlagen“ im Sinne von § 124 Abs. 2 BauGB können daher auch - im Falle der Beitragserhebung - nach Landesrecht abzurechnende leitungsgebundene Anlagen fallen, ... Deshalb ist auch der Begriff der „Erschließungskosten“ bewusst weiter gefasst als der des „Erschließungsaufwands“. Das bedeutet, dass auch die Herstellung von leitungsgebundenen Einrichtungen (hier: Wasserversorgungsanlagen) im Wege eines Erschließungsvertrages auf Dritte übertragen werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht ist noch einen Schritt weiter gegangen: Mit dem Erschließungsvertrag ist eine „Regime-Entscheidung“ verbunden: Die Gemeinde muss wählen, ob sie die Erschließung in „Eigenregie“ selbst durchführt und dann abgabenrechtlich durch Ablösung oder Beiträge refinanziert oder ob sie die „Fremdregie“ mit der Übertragung der Maßnahmen mittels Erschließungsvertrag anstrebt. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt eine strenge und klare Abgrenzung zwischen beiden Me-

thoden. Aus den zitierten Entscheidungen lässt sich insoweit eindeutig entnehmen, dass ein Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB auch für die - landesrechtlichen – Erschließungsanlagen wie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zulässig ist. Dieser Feststellung bedarf es deshalb, weil die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (und ihr folgend manche Aufsichtsbehörde und das bisherige Vertragsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg) die jetzt im Prüfbericht vertretene Auffassung zu leitungsgebundenen Einrichtungen vertreten, die aber nach diesen Entscheidungen – und nach der von uns schon immer vertretenen Ansicht - nicht mehr haltbar sein dürfte. Im Einzelnen:

Der Beitragserhebung bei den leitungsgebundenen Anlagen liegt die von der Rechtsprechung in Baden-Württemberg seit der 70-er Jahre herausgearbeitete Kalkulationsmethode der sogenannten Globalberechnung zugrunde. Diese Kalkulationsmethode zeichnet sich dadurch aus, dass der Beitragssatz pro m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche (in der Regel gewichtet um einen Faktor, der ein unterschiedliches zulässiges Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke berücksichtigt) dadurch ermittelt wird, dass die gesamten, in der Vergangenheit entstandenen und für einen bestimmten (zukünftigen) Prognosezeitraum noch zu erwartenden Herstellungskosten (beispielsweise) des Wasserversorgungssystems einer Gemeinde auf alle angeschlossenen oder innerhalb des Prognosezeitraums anschließbar werdenden Grundstücke rechnerisch verteilt werden. So wird ein einheitlicher Beitragssatz für das gesamte Gemeindegebiet ermittelt, der mit den tatsächlichen Herstellungskosten innerhalb eines bestimmten Erschließungsvertragsgebiets nicht korrespondiert. Dieser in die Satzung aufgenommene Beitragssatz wird (nur) gegenüber jenen Grundstücken angewandt, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Satzung angeschlossen werden. Wurden in der Vergangenheit von den früher anschließbaren Grundstücken niedrigere Beiträge erhoben (was regelmäßig der Fall war), so bleibt es dabei. Dies führt dazu, dass mit der Kalkulationsmethode der Globalberechnung wohl eine vorteilsgerechte Belastung einer angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke erreicht wird die Gemeinde aber regelmäßig die beitragsfähigen (Gesamt-)Kosten nicht über Beiträge einnehmen kann. Bedingt durch diese, jeweils auf ein gesamtes Ver- oder Entsorgungsnetz abhebende Kalkulationsmethode, sind in der Praxis Fälle häufig, in denen die so ermittelten Beiträge für ein bestimmtes Erschließungsvertragsgebiet (in der Summe) deutlich geringer ausfallen, als die tatsächlich dort anfallenden Herstellungskosten für diese leitungsgebundenen Erschließungsanlagen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde bei der Durchführung der Erschließung in Eigenregie die tatsächlichen Herstellungskosten im Erschließungsvertragsgebiet nicht über Beiträge refinanzieren kann. Die Gemeinde hat ein durch § 124 BauGB rechtlich gedecktes Interesse daran, diese Kosten auf den Dritten zu übertragen. Wenn ich die Akte „Bohlerstraße“ richtig in Erinnerung habe, war es auch dort so, dass die

Kosten für die Herstellung der konkreten Wasserversorgungsanlagen über denen lagen, die nach der Globalberechnung vom Grundstückseigentümer hätten veranlagt werden können.

Die GPA vertritt die Ansicht, dass auch bei Abschluss eines Erschließungsvertrages, der die Herstellung leitungsgebundener Anlagen im Erschließungsvertragsgebiet umfasst (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung), dennoch die satzungsmäßigen Beiträge entstehen. Dies wird damit begründet, dass Anschlussbeiträge gemäß der vorstehend dargestellten Kalkulationsmethode nicht nur das Erschließungsvertragsgebiet, sondern „anteilig“ die gesamte Einrichtung im Gemeindegebiet betreffen. Dabei hebt die GPA auch darauf ab, dass es „in“ den Leitungssystemen auch Anlagenteile gibt, die außerhalb des Erschließungsvertragsgebiets liegen, an denen sich der Grundstückseigentümer zu beteiligen habe (z.B. Regenüberlaufbecken oder Pumpwerke). Zahlt nun der Grundstückseigentümer die Herstellungskosten der leitungsgebundenen Erschließung, sei es über einen Kostenerstattungsvertrag oder als Vertragspartner des Erschließungsvertrages und wird er zusätzlich mit den satzungsgemäßen Beiträgen belastet, so entsteht eine rechtlich unzulässige Doppelbelastung. Dieser will die GPA dadurch entgehen, dass der Beitrag in der entstandenen Höhe mit den jeweiligen Grundstückseigentümer treffenden, von diesem mit dem Erschließungsträger vereinbarten tatsächlichen Herstellungskosten „verrechnet“ wird, so dass am Ende die Grundstückseigentümer im Vertragsgebiet nicht mehr als die tatsächlichen Herstellungskosten der leitungsgebundenen Anlagen im Erschließungsvertragsgebiet zu tragen haben, die wegen der Kalkulationsmethode Globalberechnung aber im Regelfall höher sind, als die „verrechneten“

Beiträge.

Diese Konstruktion kann aus unserer Sicht wegen der Vermischung von Eigen- und Fremddregie nicht zu folgen sein. Richtigerweise können die Kosten der leitungsgebundenen Anlagen vom Erschließungsträger über die Kostenerstattungsverträge an die Grundstückseigentümer weitergegeben werden. Beiträge können nicht entstehen. Weil die Leitungen in Fremddregie gebaut werden. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt dies mit seiner hier angesprochenen Entscheidung: Ausgangspunkt ist die Regimeentscheidung. Werden die Erschließungsmaßnahmen auf einen Dritten übertragen, so führt sie dieser (in Fremddregie) und nicht die Gemeinde (in Eigenregie) durch. Damit findet eine Herstellung auch bei leitungsgebundenen Erschließungsanlagen statt, die der Gemeinde vertragsgemäß keine Kosten verursacht. Daraus folgt - als Konsequenz der Regimeentscheidung - dass eine Refinanzierung über Beiträge nicht stattfinden kann. Können keine Beiträge erhoben werden, stellt sich auch nicht die Frage nach dem beitragsrechtlichen Refinanzierungssystem. damit ist ohne Bedeutung, wie Anla-

genteile beitragsrechtlich zu behandeln wären, die außerhalb des Erschließungsvertragsgebiets liegen. Erhebt die Gemeinde also Beiträge - der erste Schritt nach Ansicht der GPA -, so muss der Erschließungsträger nicht in Fremdregie, sondern in gemeindlicher Eigenregie tätig geworden sein. Er ist dann Werkunternehmer und nicht Erschließungsträger, baut die Erschließungsanlagen und stellt der Gemeinde (zumindest „virtuell“) eine Rechnung für seine Tätigkeit. Diese Rechnung ist (unabdingbare) Voraussetzung - der zweite Schritt - für die zur Vermeidung der Doppelbelastung vorgesehene Verrechnung der tatsächlichen Herstellungskosten mit dem Beitrag: Ohne die der Gemeinde in Rechnung gestellten Herstellungskosten gibt es nichts (zu Gunsten der Beitragspflichtigen) zu verrechnen. Der Lösungsansatz der GPA vermischt - nach Analyse des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts: unzulässiger Weise - die Fremd- und Eigenregie bei der Herstellung der leitungsgebundenen Anlagen. Der Erschließungsvertrag läuft damit Gefahr, zumindest teilnichtig dadurch zu sein, dass im leitungsgebundenen Bereich nur Beiträge erhoben werden (dies ist Ausdruck der gemeindlichen Eigenregie); dadurch ist der Weg zur Fremdregie (Herstellung durch den Dritten) mit der Folge versperrt, dass die höheren tatsächlichen Herstellungskosten gerade nicht an die Grundstückseigentümer weitergegeben werden können. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur „Übertragung“ der Erschließung führen zu diesem Ergebnis. Aus all dem folgt, dass auch im Erschließungsvertrag über leitungsgebundene Anlagen die Kostentragung des Dritten mit der Beitragsfreistellung für die hergestellten Einrichtungssteile (Wasser/Kanal) errichteten Anlagenteile verbunden ist und zulässigerweise verbunden werden kann.

2. Wir haben diese Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und die oben beschriebenen Konsequenzen mit den Vertretern des Gemeindetags bereits Ende des vergangenen Jahres besprochen. Von dort wird unsere Auffassung geteilt. Nach diesem Gespräch waren offensichtlich im Dezember Frau Strayhle und Herr Ulmer (beide GPA Stuttgart) in anderer Sache beim Gemeindetag gewesen. Dabei sei das Gespräch auch auf dieses Thema gekommen. Herr Reif vom Gemeindetag teilte uns mit, dass beide Vertreter der GPA ihm versichert hätten, die Prüfer seien unter Verweis auf die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung vom 10.08.2011 angewiesen worden, die von unserer Kanzlei vertretene Lösung nicht mehr zu beanstanden. Die GPA wolle aber „den Ball flach halten“. Das bedeutet, das wohl nicht mit einem kurzfristigen „Widerruf“ der GPA-Auffassung zu rechnen ist. Auf unsere Frage, wie in den Fällen zu verfahren sei, in denen die Landratsämter aufgrund der Auffassung der GPA Erschließungsverträge beanstanden, die „unsere“ Lösung enthalten, meinte Herr Reif, wenn gar nichts anderes helfe, dürfe man an ihn verweisen.

3. Es mag durchaus sein, dass es noch Prüfberichte der GPA aus jüngster Zeit gibt, die die obige Entwicklung noch nicht umgesetzt haben. Gleiches gilt für ältere Prüfberichte. Aus den obigen Gründen sehen wir jedoch keinen Anlass dafür, an den bisherigen vertraglichen Regelungen etwas zu ändern beziehungsweise auch für die Zukunft anders zu fassen. Vielmehr möchten wir auch für die Zukunft bei der von uns vertretenen Auffassung verbleiben, nach der die Betragung der Erschließung auf den Dritten erfolgt und für eine Beitragserhebung (auch in der Form der Verrechnung) kein Raum bleibt. Etwas anderes mag in den Fällen gelten, in denen bereits von vorn herein klar ist, dass die tatsächlichen Kosten der Erschließung im Vertragsgebiet geringer sein werden als die Beiträge. Die kann in Gewerbegebieten unter Umständen vorkommen. In derartigen Fällen sollte die Erschließung nicht auf einen Dritten übertragen werden, sondern von der Gemeinde durchgeführt und durch Beiträge refinanziert werden. Man kann auch den Erschließungsträger im Wege des Werkvertrages mit der Herstellung der entsprechenden Erschließungsanlagen beauftragen. Die zuletzt genannten Ausführungen haben jedoch mit der angesprochenen Verrechnungsproblematik nichts zu tun.

Im Übrigen steht noch ein Drittes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus, von dem die Fortführung der bereits begonnenen Linie erwartet wird.

### **Folgekostenvereinbarung**

A 81 Der StbV „Zimmerer Höhe Nord II“ beinhaltet in § 9 eine Folgekostenvereinbarung, die hinsichtlich der teilweisen Kostenabwälzung für die Straße Zimmer Höhe rechtlich nicht zulässig ist. Die Gemeinde hat die erschließungsbeitragsfähige Anbaustraße „Zimmerer Höhe“, die auch der Erschließung des Baugebiets „Zimmerer Höhe Nord II“ dient, in 2010/2011 zur Erschließung des im Sondergebiet „Zimmerer Höhe Nord“ gelegenen Grundstücks Flst. Nr. 1455 in Eigenregie erstellt. Mit der „Regimeentscheidung“ Erschließungsanlagen in Eigenregie zu erstellen ist die Gemeinde an das Erschließungsbeitragsrecht gebunden. Künftig ist zu beachten (vorbehaltlich einer eventuellen Gesetzesänderung des KAG aufgrund der beschlossenen BauGB Novelle 2013), dass die Übernahme von Kosten für beitragsfähige Erschließungsanlagen und Anschlusseinrichtungen nicht zum Gegenstand von Kostenabwälzungsvereinbarungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gemacht werden können (vgl. BVerwG, Urteile v. 01.12.2010 - 9 C 8.09 und 12.12.2012 - 9 C 12.11).

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

## **Anschlussbeiträge**

A 82 Das Erschließungsvertragsgebiet „Nordheim Süd-West II“ ist im Anlagenachweis 2011 der Abwasserbeseitigung Brutto abgewickelt bzw. berücksichtigt worden. Die vom Erschließungsträger nachrichtlich mitgeteilten Kanalherstellungskosten (584 TEUR) sind als Zugang bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Kanal- (116 TEUR) und Klärbeiträge (48 TEUR) als Zugang beim Abzugskapital berücksichtigt worden. Zum Ausgleich ist der Differenzbetrag (420 TEUR) als (fiktiver) Zuschuss erfasst und aufgelöst worden.

Bei der Ermittlung des Differenzbetrages hätte der Klärbeitrag nicht berücksichtigt werden dürfen, da er für die Grundstücke innerhalb des Erschließungsvertragsgebietes abzulösen bzw. zu erheben war (§ 28 Abs. 2 StbV vom 04.12.2006). Im Ergebnis ist das Abzugskapital um 48 TEUR zu niedrig ausgewiesen worden. Der Anlagenachweis ist zu berichtigen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anlagenachweis wird berichtigt.

A 83 Mit Kaufvertrag vom 11.02.2010 ist das Grundstück Flst. Nr. 1455 (7.401 m<sup>2</sup>) im Sondergebiet „Zimmerer Höhe Nord“ zum Gesamtkaufpreis einschließlich Anliegerbeiträge (§ 436 Abs. 1 BGB) von der Gemeinde veräußert worden. Der Abwasserbeitrag ist im Jahr 2011 intern verrechnet worden. Die interne Verrechnung des Wasserversorgungsbeitrags ist noch vorzunehmen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verrechnung des Wasserversorgungsbeitrags ist zwischenzeitlich erfolgt.

A 84 Für die Baugrundstücke der Gemeinde im Gewerbegebiet „Schafhohle II“ (Nutzungsfläche 19.248 m<sup>2</sup>) ist im Jahr 2011 ebenfalls nur der Abwasserbeitrag intern verrechnet worden. Die interne Verrechnung des Wasserversorgungsbeitrags ist noch nachzuholen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verrechnung des Wasserversorgungsbeitrags ist zwischenzeitlich erfolgt.

A 85 Der Gemeinderat hat am 29.09.2008 den Bebauungsplan „Geroldsgrund II“ im beschleunigten Verfahren geändert und ein ehemaliges Spielplatzgrundstück (Flst. Nr. 2472/1 Bussardring) als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind die Anschlussbeiträge für Wasser und Abwasser entstanden. Das Grundstück

ist in 2011 zum Verkaufspreis für voll erschlossene Grundstücke veräußert worden. Die interne Verrechnung der Anliegerbeiträge ist noch nachzuholen. Es ist darauf zu achten, dass die internen Verrechnungen zum Zeitpunkt der Entstehung wie bei einem Dritten erfolgen (§ 24 i.V.m. § 16 KAG), da ansonsten die Entlastungswirkung über das Abzugskapital zeitlich nicht zutreffend erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verrechnung der Anliegerbeiträge ist zwischenzeitlich erfolgt.

**Neckar-Zaber-Tourismus e.V.**

A 91 Die Gemeinde ist neben anderen Städten und Gemeinden Mitglied des 2004 gegründeten Vereins „Neckar-Zaber-Tourismus e.V.“. Sie erledigt die Personalkostenabrechnung (3 festangestellte Kräfte sowie Saisonmitarbeiter) für den Verein. Als Kostenersatz sind 500 EUR/Jahr vereinbart. Eine schriftliche Regelung der Aufgabenübertragung zwischen Verein und der Gemeinde besteht nicht. Dies hat noch zu erfolgen. Zudem ist im Blick auf § 77 Abs. 2 GemO und die durch die Aufgabenübertragung an den KVBW entstehenden Kosten die Höhe des Kostenersatz zu überprüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Personalkostenabrechnung der Gemeinde ist seit 01.01.2012 dem Kommunalen Versorgungsverband übertragen. Dies gilt auch für die Personalkosten des Neckar-Zaber-Tourismus.

Die schriftliche Fixierung der Aufgabenübertragung wurde zwischenzeitlich vorgenommen.

Nach übereinstimmender Abschätzung aller an der Zusammenarbeit zwischen dem Neckar-Zaber-Tourismus e.V. und der Gemeinde Nordheim Beteiligten (siehe VA 09.12.2013 HH 7901) ist mit der Übertragung der Personalkostenabrechnung auf den Kommunalen Versorgungsverband ein Kostenersatz von 500 Euro/Jahr für die Gemeinde nicht mehr gerechtfertigt. Ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Belastung von Gemeindemitarbeitern von 10 Stunden ergibt sich unter Anwendung der pauschalen Stundensätze für eine Verwaltungskraft der Entgeltgruppe 6 ein Betrag von rund 200 Euro/Jahr. Angesichts der völlig untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung soll dieser Betrag nur in größerem zeitlichen Abstand oder bei wesentlicher Änderung der bei der Gemeinde Nordheim zu erledigenden Arbeiten erneut überprüft werden.